



Informationen zur aktuellen Corona-Lage für Unternehmen, Selbständige und Angestellte

Diese ungewöhnliche Situation stellt viele vor besondere Herausforderungen, auch finanzieller Art. Daher haben wir zur Unterstützung unserer beruflich tätigen Mitglieder und Kollegen, Händler und Handwerker, Angestellte und Freiberufler wichtige Informationen zur finanziellen Unterstützung durch den Staat und die Behörden gesammelt und aufgelistet.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Zusammenstellung der aktuellen Auswirkungen, Maßnahmen und Unterstützungen eine Grundlage für Ihre eigene Wertung und Ihre Entscheidungen geschaffen haben. Wir hoffen auch, dass wir einen kleinen Teil zu einem besseren Sicherheitsgefühl beitragen können.

Ulrich Steinmeyer (Vorstand ÖkoPlus AG)

Ulrich Bauer (Vorstand des Verband Baubiologie e.V.)

Infos der Kanzlei Wangler vom 18.3.2020:

Die Situation ist für uns alle eine völlig Neue und es werden nahezu stündlich neue Gesetze und Regelungen verabschiedet. In der folgenden Übersicht haben wir für Sie zusammengetragen, was wir aktuell in Erfahrung bringen konnten und für Sie in Ihren Entscheidungen wichtig sein kann.

Finanzamt: Antrag auf Herabsetzung der Steuervorauszahlungen, Stundung

Wenn der Umsatz Ihres Unternehmens durch die Corona-Pandemie beeinträchtigt wird, z.B. durch den Wegfall von Kunden, Gästen, Patienten, Lieferwegen, Veranstaltungen, Einstellung der Produktion, Schließung aufgrund von Infektionsschutzgründen etc. beantragen wir eine Herabsetzung Ihrer Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuvorauszahlungen. Das Finanzamt wird diese Anträge auch im Notbetrieb weiterhin bearbeiten und kulant zu Ihren Gunsten entscheiden.

Für bestehende Steuerforderungen können wir einen Antrag auf Stundung/Ratenzahlung beim Finanzamt stellen um Ihre Liquidität nicht zu verschlechtern. Fällige Steuern sollen zinsfrei gestundet werden.

Vollstreckungsmaßnahmen seitens des Finanzamts sollen bis zum 31.12.2020 ausgesetzt werden.

Es ist mit Lösungen für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen im Lauf der Woche zu rechnen.

Ergänzung

Bundesministerium für Finanzen:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html

Arbeitsrechtliche Folgen

Detaillierte Informationen zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Auch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat auf ihrer Homepage Informationen zu Arbeitsrechtlichen Folgen einer Pandemie. Bei Fragen zu Krankmeldungen, Wegbleiben von der Arbeit wegen erforderlicher Kinderbetreuung (wegen Schließung von Kitas und



Schulen) und deren Auswirkungen in der Lohnabrechnung unterstützt Sie Ihr Lohnsachbearbeiter gerne.

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/de_corona

<https://www.tk.de/firmenkunden/service/versicherung/versicherung-faq/arbeitgeberinfos-coronavirus-2080040>

Lohnfortzahlung bei Quarantäne/Besteht Anspruch auf Entschädigung

Wird der Betrieb des Unternehmens aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt (§ 56 Infektionsschutzgesetz), besteht ein Anspruch auf Entschädigung sowohl für den Unternehmer, als auch für angestellte Mitarbeiter. Voraussetzung ist das Verbot der Erwerbstätigkeit oder die Anordnung von Quarantäne aus infektionsschutzrechtlichen Gründen. Wie hoch die Entschädigung ausfällt, richtet sich bei Selbständigen nach ihrem Verdienstausschlag. Auch für Betriebsausgaben ist eine Entschädigung in angemessenem Umfang vorgesehen. Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz sind gegenüber allen anderen finanziellen Ersatzleistungen vorrangig zu prüfen und zu beantragen.

Bei Arbeitnehmern, die unter Quarantäne gestellt werden, aber keine Symptome haben, muss zunächst der Arbeitgeber die Entschädigung auszahlen; sie kann ihm aber dann gegebenenfalls von den zuständigen Stellen der Länder erstattet werden. Sobald ein Arbeitnehmer, der bisher symptomfrei war, während der Quarantäne erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit und eine Bescheinigung des Arztes ist erforderlich; der Anspruch auf Entgeltfortzahlung geht auf das Bundesland über.

<https://www.tk.de/firmenkunden/service/versicherung/versicherung-faq/arbeitgeberinfos-coronavirus-2080040>

<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Infektionsschutz-Coronavirus.pdf>

https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/11-Aktuelles/2020/FAQs_zum_Coronavirus_COVID-19.pdf (Info der Rechtsanwaltskammer)

Kurzarbeitergeld

Sind Ihre Mitarbeiter von der Corona-Pandemie betroffen hat Bundesregierung in der vergangenen Woche das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld verabschiedet (diese Neuerungen sind jedoch noch nicht umgesetzt). Wenn 10% Ihrer Mitarbeiter betroffen sind kann der Antrag auf Kurzarbeitergeld bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden. Ein bisher verlangter Aufbau von negativen Zeitsalden entfällt, ebenso der Ausschluss von Leiharbeiternehmern/innen. Arbeitgeberzuschüsse zur Sozialversicherung sollen künftig vollständig erstattet werden.

Weiterführende Informationen und Updates hierzu finden Sie unter:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html>

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Was müssen Sie hierzu jetzt beachten: Aktuell kann noch keine Kurzarbeit in den Lohnabrechnungen berücksichtigt werden. Die Regelungen wirken rückwirkend, so dass die Berücksichtigung in den Abrechnungen für Ihre Mitarbeiter mit der nächsten Abrechnung erfolgen kann. Es entstehen Ihnen also keine Nachteile. Die Anzeige von Kurzarbeit ist an die Agentur für Arbeit zu



richten. Da für den Arbeitgeber eine Nachweispflicht besteht, empfehlen wir die ausgefallenen Stunden unter Angaben der Zeiten aufzuzeichnen.

Unterstützung von Unternehmen

Das BMWi hat einen 3-Stufen-Plan mit Unterstützungsmöglichkeiten veröffentlicht; hierbei handelt es sich um Kredite und Liquiditätshilfen, nicht um Zuschüsse. Die von der KfW bereitgestellten Möglichkeiten finden Sie hier:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bmwi-3-stufen-plan-ueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=6

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Solo-Selbständige

Selbständige, deren Betrieb/Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach dem Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen Ersatz der weiterlaufenden Betriebsausgaben beantragen.

https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html

Entschädigungen für ausgefallene Aufträge „höhere Gewalt“

Hier ist der Einzelfall zu betrachten. Der DIHK empfiehlt, bei aktuellen Problemen oder Stornierungen mit Geschäftspartnern über einen fairen Ausgleich für beide Seiten zu sprechen und sich im Zweifel von Rechtsanwälten zu beraten lassen. Gerade im internationalen können sich die Rechtsfolgen bei Lieferausfällen wegen höherer Gewalt stark unterscheiden.

<https://www.stuttgart.ihk24.de/fuer-unternehmen/international/aktuelles/corona-virus-hoehere-gewalt-4701112>

Insolvenzgefährdete Unternehmen

Das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis 30.09.2020 vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in finanzielle Schieflage geraten (als Vorbild hierfür dienen die Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen getroffen wurden).

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html

Ergänzungen

Bundesministerium für Bildung und Forschung

<https://www.bmbf.de/de/corona-krise-achtsamkeit-ja-alarmismus-nein-11069.html>

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html>